

**Verwaltungsvorschriften zu § 64 SVVollzG Bln
Ersatzleistungen für entgangene Geldleistungen**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten –, § 64 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

1

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelte Geldleistungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Untergebrachten wie über die Geldleistungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

2

(1) Untergebrachte, die Vergütung, Zulagen oder Taschengeld nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz erhalten und die als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls dieser Geldleistungen Ersatz nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG). Leistungen nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeugin oder Zeuge nicht zu zahlen.

(2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Transport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Untergebrachte benötigen, die im Wege der Lockerung oder Ausführung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.

3

(1) Den Untergebrachten ist eine Bescheinigung – JVollz 323 – über die Höhe der durch die Zeugentätigkeit vor Gericht entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die Untergebrachten nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

4

(1) Beziehen die Untergebrachten eine Vergütung nach § 60 Absatz 1 SVVollzG Bln, so ist der tatsächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei wird die am letzten vor dem Zeugentermin liegenden Arbeitstag bzw. Tag der Maßnahme erzielte Vergütung einschließlich etwaiger Zulagen zugrunde gelegt.

(2) Soweit Untergebrachte Taschengeld erhalten, richtet sich die Höhe der entgangenen Bezüge nach § 62 Absatz 3 SVVollzG Bln.

5

(1) Diese Verwaltungsvorschriften zu § 64 SVVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 64 SVVollzG Bln vom 24. September 2013 (ABl. S. 2135, 2140) außer Kraft.